

COVID-19: Auswirkungen auf Familien

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Stand: 17. April 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 17. April 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....2

Übersicht3

Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Situation Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht stattfinden können?.....	5
Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?.....	5
Können Anträge auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienzeitbonus per E-Mail gestellt werden?.....	6
Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe nun aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld?	6
Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden?	6
Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?.....	7
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird?	7
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird?... 7	7
Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?.....	7
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?.....	8
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert?	8
Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt?.....	8
Wie ist die Betreuung von Kindern sichergestellt?	8
Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden?	9
Bleiben Kontaktregelungen für gemeinsame Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen weiterhin aufrecht?.....	9
Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist? ...	10
Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussantrag stellen und wird über diesen auch (zeitnah) ein Verfahren geführt?	10

Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen, Kinderbeistände und Familienberatungsstellen derzeit ihre Dienstleistungen erbringen?.....	10
Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar?	11
Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten?	11
Sind die Beratungsstelle gegen Hass im Netz und die Beratungsstelle Extremismus weiterhin erreichbar?.....	12
Muss aufgrund der geschlossenen Jugendeinrichtungen derzeit komplett auf Gruppenstunden oder Jugendtreffs verzichtet werden?.....	13
Ist die Bundesstelle für Sektenfragen weiterhin erreichbar?	13
Gibt es einen Überblick im Internet, der in jugendgerechter Sprache die aktuelle Situation erklärt?	13
Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden?.....	14
Gibt es weiter eine Schülerfreifahrt für jene Schüler/innen, die keine Möglichkeit der Betreuung zuhause haben?.....	14
Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen?	15

Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Situation Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht stattfinden können?

Die Krankenkassen wurden angewiesen, keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorzunehmen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund dar, weshalb der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht.

Es ist eine besondere Situation, deshalb gilt es abzuwägen, ob die Untersuchung notwendig ist, oder ob es nicht besser ist, zuhause zu bleiben. Wir empfehlen den werdenden Eltern mit ihrem Arzt telefonisch Kontakt aufzunehmen und ihre individuelle Situation zu besprechen. Trotz Corona kann die Mutter-Kind-Pass Untersuchung für das Kind bzw. die schwangere Frau sehr wichtig sein.

Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend nach Wegfall der besonderen Umstände durchzuführen. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume der Untersuchungen nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung ist nicht vorgesehen.

Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?

Nein. Hat die Untersuchung angesichts der aktuell bedingten Umstände dennoch stattgefunden oder wurde diese bereits vor der Corona-Krise durchgeführt, sind die Nachweise der jeweiligen Gesundheitskasse fristgerecht vorzulegen. Die Nachweise können z.B. auch per Post oder als Foto per E-Mail rechtzeitig erbracht werden, eine persönliche Abgabe der Nachweise ist nicht erforderlich. Verspätete Vorlagen der Nachweise der Untersuchungen sind nicht zulässig und führen zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

Können Anträge auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienzeitbonus per E-Mail gestellt werden?

Ja, vorübergehend können Anträge im Bereich Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz auch per E-Mail gestellt werden. Dabei sind möglichst alle notwendigen Unterlagen als Foto bzw. als Scan zu übermitteln. Der originale Antrag sowie die Unterlagen sind ehestmöglich nachzureichen.

Achtung: Eine nachträgliche inhaltliche Änderung durch späteres Einbringen eines abweichenden Original-Antrages ist nicht zulässig.

Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe nun aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld?

Ein Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich auch mittels Kurzarbeit (kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit Entgeltfortzahlung) erworben werden. Hinsichtlich der Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ergeben sich aus der Kurzarbeit keine Änderungen, es wird vom gebührenden Wochengeld berechnet, wobei das Wochengeld selbst aus den Einkünften vor der Kurzarbeit berechnet wird.

Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden?

Ja, die erhöhte Familienbeihilfe wird weiter gewährt. Das Sozialministeriumservice wird sich wegen eines neuen Untersuchungstermins melden.

Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?

Die Anspruchsüberprüfung, wenn eine Familienbeihilfe befristet ist, wird bis September 2020 ausgesetzt. Das heißt, die Familienbeihilfe wird für diese Gruppe bis September 2020 unverändert ausbezahlt. Die Familienbeihilfenbezieher/innen erhalten darüber ein entsprechendes Informationsschreiben der Finanzämter. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr besteht, etwa weil nach der Schule mit 18 Jahren keine weiterführende Berufsausbildung erfolgt, ist dies der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird?

Wenn der Grundwehrdienst verlängert wird, wird während der Verlängerung Familienbeihilfe gewährt. Voraussetzung ist, dass danach zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen oder fortgesetzt wird.

Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?

Ja, wenn in der Folge zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen wird. Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht in diesem Fall vom Ende des ordentlichen Zivildienstes bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums/der Berufsausbildung.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den außerordentlichen Zivildienst unterbrochen wird (da es sich um keinen ordentlichen Zivildienst handelt), ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den Milizdienst unterbrochen wird, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, da der Einsatz formal nicht unterbrochen wird. Die Einsatzstellen/Träger werden diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.

Wie ist die Betreuung von Kindern sichergestellt?

Durch die schrittweise Schließung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen entsteht für Eltern mit Kinderbetreuungspflichten eine neue Situation.

Für Kinder, deren Eltern einen dringenden Bedarf an Kinderbetreuung haben, soll das auch weiterhin in der Schule und in Betreuungseinrichtungen sichergestellt sein. Das sind jene Eltern, die in versorgungskritischen Bereichen, wie z.B. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Medizinische Produkte und Heilbehelfe, Notfall- Dienstleistungen, öffentliche Sicherheit, Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien, Öffentlicher Verkehr, Agrarhandel, Tankstellen, Sicherheits- und Notfallprodukte & Wartung, Banken, Post und Telekommunikation, Lieferdienste, Reinigung und Hygiene, Trafiken und Zeitungskioske, Wartung kritischer Infrastruktur etc. arbeiten.

Alle anderen Kinder sollen am besten innerhalb der Familie betreut werden, aber nicht durch Seniorinnen und Senioren.

Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden?

Der persönliche Besuch von Elternbildungsveranstaltungen ist nicht möglich, zumal einerseits die Einrichtungen geschlossen und die Veranstaltungen abgesagt sind und andererseits es nach der Verordnung des Gesundheitsministeriums untersagt ist, sich zum Zweck des Besuches von Veranstaltungen im öffentlichen Raum aufzuhalten.

Alternativ bieten aber die Elternbildungswebsite des BMAFJ unter **www.eltern-bildung.at** (auch Newsmeldungen) sowie die **FamilienApp** umfangreiche Informationen zu Erziehungsfragen, auch im Kontext mit der aktuellen Situation.

Bleiben Kontaktregelungen für gemeinsame Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen weiterhin aufrecht?

Ja, die vor Gericht vereinbarten Kontaktrechte bleiben weiter aufrecht. Grundsätzlich sind alle sozialen Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, das gilt auch für Patchwork-Familien, weswegen von gemeinsamen Ausflügen und dergleichen derzeit abzuraten ist. Besuche der Kinder bei den getrennt lebenden Elternteilen sowie das Abholen und Hin-

bringen zum anderen Elternteil sind jedoch zulässig. Solche Besuche fallen unter die Ausnahmebestimmung für die Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist?

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ist die Polizei unter dem **Notruf 133** zu verständigen, welche die gefährdende Person im Ernstfall wegweisen kann. In allen anderen Fällen soll telefonisch oder online Kontakt mit Kinderschutz- oder Opferschutzeinrichtungen sowie Männerberatungsstellen aufgenommen werden.

Kontaktdaten sind für alle Bundesländer unter **www.gewaltinfo.at** veröffentlicht.
Der persönliche Besuch der Einrichtungen ist nicht möglich.

Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussantrag stellen und wird über diesen auch (zeitnah) ein Verfahren geführt?

Ja, und beide Verfahren werden derzeit auch durchgeführt. Unterhaltsvorschüsse können bei Vorliegen eines Unterhaltstitels (insb. Gerichtsbeschluss, Vereinbarung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger) bis 30. April 2020 auch dann gewährt werden, wenn das Kind keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht einbringt.

Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen, Kinderbeistände und Familienberatungsstellen derzeit ihre Dienstleistungen erbringen?

Nein, da das Kind aufgrund der Verordnung des Gesundheitsministeriums den Haushalt des Elternteils, der das Kind betreut, nicht verlassen darf. Gespräche können bis zum Außerkrafttreten der Verordnung allenfalls mittels Telefon oder ähnlicher technischer Hilfsmittel stattfinden.

Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar?

Die vom Bund geförderten Familienberatungsstellen stehen weiterhin für telefonische Beratungen oder Beratung über Internet zur Verfügung. Die face-to-face-Beratung wurde als Maßnahme zur Eingrenzung der Ausbreitung von COVID-19 grundsätzlich eingestellt. In besonderen Fällen (z.B. Gewalt in der Familie, Schwangerschaftskonflikt) können aber weiterhin auch persönliche Beratungstermine gegen Voranmeldung vereinbart und unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneschutzempfehlungen in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit der einzelnen Familienberatungsstellen erhalten Sie unter www.familienberatung.gv.at

Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Seit 15. April 2020 können Familien, die aufgrund der Corona Krise in eine finanzielle Notsituation geraten sind, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragen. Erforderlich ist hierfür, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat, dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde und dass es infolge der Corona-Krise zu einer **Reduktion des Familieneinkommens** im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist. Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Für **unselbstständig Erwerbstätige** gilt, dass mindestens ein **im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil**, der am 28.02.2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren hat oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurde.

Für **selbstständig Erwerbstätige** gilt, dass mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und dieser zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds der WKÖ** zählt.

Der Antrag erfolgt per E-Mail an **corona-hilfe@bmafj.gv.at** und muss folgendes enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie (Foto) der Bankkarte des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird
- Bei unselbstständig Erwerbstätigen: Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder über die Höhe des Corona-Kurzarbeitsentgelts
- Bei selbstständig Erwerbstätigen: Einkommensteuerbescheid 2017 **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKO zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung
- allfällige weitere Einkommensbelege der Familie (des Partners oder der Partnerin)

Nähere Informationen, das Antragsformular und die Richtlinien zum Corona-Familienhärteausgleich erhalten Sie unter
<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

Sind die Beratungsstelle gegen Hass im Netz und die Beratungsstelle Extremismus weiterhin erreichbar?

Eine persönliche Beratung vor Ort ist derzeit nicht möglich. Allerdings findet die Beratungsarbeit mittels Helpline, Chat oder Mail statt.

Beratungsstelle Hass im Netz:
www.zara.or.at/de/beratung/beratung_rassismus_hassimnetz

Beratungsstelle Extremismus:
www.beratungsstelleextremismus.at

Muss aufgrund der geschlossenen Jugendeinrichtungen derzeit komplett auf Gruppenstunden oder Jugendtreffs verzichtet werden?

Jugendzentren, Jugendinformationsstellen und Jugendorganisationen haben auf Home-Office und Online-Betreuung umgestellt und laden zum Beispiel zu gemeinsamen Videokonferenzen, Online-Spieleabenden (virtuelles Jugendzentrum) etc. ein. Ebenso stehen viele Jugendeinrichtungen über Chats und andere Online-Kanäle für Fragen und bei Problemen zur Verfügung.

Ist die Bundesstelle für Sektenfragen weiterhin erreichbar?

Die Bundesstelle ist per Telefon zu den üblichen Öffnungszeiten (10:00 bis 17:00 Uhr) und per E-Mail wie gewohnt erreichbar, persönliche Termine werden bis auf Weiteres keine angeboten, sondern per Telefon durchgeführt.

Bundesstelle für Sektenfragen:
www.bundesstelle-sektenfragen.at

Gibt es einen Überblick im Internet, der in jugendgerechter Sprache die aktuelle Situation erklärt?

Im Österreichischen Jugendportal, das vom BMAFJ finanziert wird, wurde zum Corona-Virus ein virtueller Info-Point speziell für Jugendliche eingerichtet. Youth Reporter berichten unter eigenem Corona-Schwerpunkt.

Österreichisches Jugendportal:
www.jugendportal.at

Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden?

Viele Schulbücher in der Sekundarstufe I und II sind als Kombiprodukt Print + Digital verfügbar. Insbesondere in den Lehrplangegegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik gibt es ein großes Angebot.

Aufgrund der derzeitigen Situation werden ab sofort digitale Schulbücher auf der zentralen Plattform **www.digi4school.at** zur freien Verfügung bereitgestellt. Sie können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tablets genutzt werden.

DIGI4SCHOOL www.digi4school.at

Zugangscode: **a2xt-b85u-9kvu**

Englischbuch für die Oberstufe

SBNR: 123456
SBNR Kombi E-Book: 234567



Das persönliche digitale Bücherregal kann weiter durch Einlösen des Codes gestaltet werden. Der Zugangscode ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

Gibt es weiter eine Schülerfreifahrt für jene Schüler/innen, die keine Möglichkeit der Betreuung zuhause haben?

Für jene Schülerinnen und Schüler, die in den Schulen betreut werden, wird die Schülerfreifahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr bedarfsgerecht weitergeführt. Es stehen grundsätzlich nur Volksschulen, NMS, AHS-Unterstufen und Sonderschulen für jene Schülerinnen und Schüler offen, die zuhause nicht durch ihre Eltern betreut werden können.

Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen?

Informationen zu den besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie hilfreiche Links finden Sie auf **www.familieundberuf.at**

Die Inhalte werden laufend erweitert und auch um Ideen und Best Practice, welche Herausforderungen wie bewältigt werden bzw. wie die Zeit zuhause mit Kindern genutzt werden kann, ergänzt. Diese können gerne an die Adresse **office@familieundberuf.at** gesendet werden.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bmafj.gv.at